

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

der Hoppenbank e. V.

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - unterhält einen tagesoffenen Treffpunkt als tagesstrukturierendes Angebot einschließlich Mahlzeitenangebot und Besucherberatung unter der Bezeichnung „Teestube“, Fedelhöfen 33/ 34, 28203 Bremen. Rechtsgrundlage für den Tagesaufenthalt ist § 11 (1-3) SGB XII. Die Leistung wird schwerpunktmäßig für den Personenkreis mit besonderen sozialen Schwierigkeiten erbracht.

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2008 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2008 Anwendung.

§ 2 Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Das Angebot der Teestube richtet sich:

- an Bewohner des benachbarten sozialtherapeutischen Wohnheimes „Haus Fedelhöfen“ (Übergangswohnheim für aus Freiheitsentziehung Entlassene gemäß § 67, 68 SGB XII),
- an aus Freiheitsentziehung Entlassene sowie deren Angehörige,
- an ehemals haftenlassene Personen, deren sozialer Treffpunkt die Teestube ist.

Ausschlußindikationen für den Besuch der Teestube sind aus Freiheitsentziehung Entlassene, die aufgrund ihrer besonderen Primärproblematik vorrangig der Hilfestellung der jeweils zuständigen Fachdienste bzw. Angebote und Maßnahmen bedürfen. Als besondere Primärproblematiken sind im Wesentlichen zu bezeichnen:

- Drogenabhängigkeit/ Substitution,
- Obdachlosigkeit,
- psychische Erkrankung/ Auffälligkeit.

Das Betreuungsangebot umfaßt die folgenden Leistungen:

- Kontaktpflege zu den Besuchern,
- Konfliktbereinigung während der Betriebszeit,
- Vermittlungsberatungen (Unter Vermittlungsberatungen sind Weitervermittlungen an sämtliche für den Personenkreis relevante Dienste und Stellen zu verstehen.),

- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten der Teestubenbesucher,
- Krisengespräche mit Besuchern.

Basis für die Berechnung des Entgeltes für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 waren die folgenden kalkulierten jährlichen Aufwendungen (Voraussichtliche Erträge wurden abgezogen.):

Personalkosten (1 Sozialpädagoge analog BAT Vb/ IV b, 1 halbe Stelle für einen Koch analog MTL 4, 37 Wochenstunden Hauswirtschafterin, Verwaltungsanteile Personal- und Finanzbuchhaltung, Zentralverwaltungskostenanteil): € 99 632,09.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

Sachkosten (sächlicher Verwaltungsaufwand, Prüfungskosten anteilig, Inventarbeschaffung, Instandhaltung, Reparatur, Aufwand Energie/ Wasser, Wirtschafts-/ Materialaufwand, Beiträge, Versicherungen, Abschreibungen): € 25 234,98.

Insgesamt ergeben sich kalkulierte Aufwendungen in Höhe von € 124 897,07.

§ 3 Entgelt

Das Entgelt wird für die in § 2 definierte Leistung vereinbart und für alle Besucher zusammen in Form eines vierteljährlichen Abschlages gezahlt. Es beträgt

vierteljährlicher Abschlag € 31 224,27 im voraus.

§ 4 Prüfung

Der Einrichtungsträger ist verpflichtet nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes geeignete Prüfungsunterlagen vorzulegen.

Dabei sind die Ist-Kostenarten wie folgt aufzugeben:

1. Personalkosten

- 1.1 Betreuungspersonalaufwand
- 1.2 Wirtschaftspersonalaufwand
- 1.3 Personalkosten für die Leitung und Verwaltung
- 1.4 Personalnebenkosten

2. Sachkosten

- 2.1 Allgemeine Wirtschaftskosten
- 2.2 Abschreibungen
- 2.3 Zinsen
- 2.4 Steuern, Abgaben, Versicherungen
- 2.5 Sächliche Betreuungskosten
- 2.6 Sächlicher Verwaltungsaufwand

3. Umlage Zentralverwaltungskosten

- 3.1 Personalkosten
- 3.2 Sachkosten

Die Kosten der Vergabe von Arbeiten an Dritte sind gesondert und getrennt nach Leistungsbereichen darzustellen.

Der Einrichtungsträger hat schriftlich zu versichern, daß die Werte richtig aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet worden sind.

Sollten sich zur Finanzierung der Teestube andere Quellen auf tun, sind diese Mittel vorrangig einzusetzen und auf vorseitig genannte Aufwendungen anzurechnen.

Für Überzahlungen behalte ich mir ein Rückforderungsrecht vor. Aufwendungen für die Teestube über die in diesem Vertrag vereinbarten Abschläge hinaus verbleiben zu Lasten des Einrichtungsträgers.

Eine zusätzliche Finanzierung der Teestube über die getroffenen Vereinbarungen hinaus über das Entgelt für das Wohnheim bzw. anderer Entgelte ist nicht möglich. Es entfällt ab 1994 auch die Geltendmachung eines bestimmten Prozentsatzes der Teestubenkosten als Anteil für die Nutzung durch die Wohnheimbewohner.

Der Einrichtungsträger erstellt - und leitet der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu - einen Sachbericht, in dem Art und Umfang der in § 2 beschriebenen Leistungen in dem Vereinbarungszeitraum dokumentiert werden, bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres (Jahresbericht).

§ 5 Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Entgeltvereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 geschlossen; sie endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf dieses Zeitraumes.
- (2) Rechtzeitig vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes sind Neuverhandlungen für den Folgezeitraum zu führen.

§ 6 Bindungswirkungen

- (1) Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Entgelte ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufhebung der Vereinbarung besteht während der Vertragsperiode nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluß so wesentlich geändert haben, daß ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbare Folgen hätte. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen. Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, Januar 2017

Hoppenbank e. V.

bank e.V.

stelle

501

37 16 171

37 07 18

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag